



Wer Sicherheitsdienste benötigt, kann Eignungsnachweise der Bewerber einfordern.

FOTO DPA

OLG Düsseldorf: Eignungsnachweise müssen mit Auftragsgegenstand zusammenhängen

Sicherheitsdienstleistungen vergeben

Fordert ein öffentlicher Auftraggeber von den Bietern Eignungsnachweise, so müssen sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und angemessen sein. Im Rahmen der Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen hat ein öffentlicher Auftraggeber zum Nachweis der Eignung die Vorlage einer Erlaubnis nach § 1 Arbeitnehmer-

überlassungsgesetz (AÜG) gefordert. Zu Unrecht, wie das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 20. Juli 2015 – VII-Verg 37/15) festgestellt hat: Ist der Auftragsgegenstand nur auf die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen beschränkt, werden Bieter, die sich nicht gewerblich mit der Arbeitnehmerüberlassung als Verleiher befassen, unzulässigerweise vom

Wettbewerb ausgeschlossen. Wichtige Aspekte für die Praxis:

- Es steht einem öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich frei, die von ihm für erforderlich gehaltenen Eignungsvorgaben selbst zu definieren und die von den Bietern zu erfüllenden Anforderungen festzulegen.
- Zum Nachweis der Eignung dürfen aber nur Unterlagen und An-

gaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 VOL/A-EG, § 6 Abs. 3 Satz 1 VOL/A, § 5 Abs. 1 Satz 1 VOF) bzw. auf den konkreten Auftrag (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A-EG, § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A) bezogen sind.

- Entscheidend ist, ob aus ver-

stärker Sicht des öffentlichen Auftraggebers ein berechtigtes Interesse an den Eignungsanforderungen besteht, sodass sie als sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig erscheinen sowie den Bieterwettbewerb nicht unnötig einschränken.

> HOLGER SCHÖRDER

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg

Verfahren muss bestehen bleiben

Mehrdeutige Ausschreibung rechtfertigt keine Aufhebung

Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass eine mehrdeutige Ausschreibung keine Aufhebung des Verfahrens rechtfertigt. Mit Beschluss vom 4. August 2015 hat das OLG Frankfurt die Rechtmäßigkeit der Aufhebung einer Ausschreibung beurteilt, die die Vergabestelle mit einer nicht eindeutigen Leistungsbeschreibung begründete. Diese Begründung rechtfertigte jedoch nicht die Aufhebung der Ausschreibung. Denn wenn eine Vergabestelle aufgrund

eigenen Fehlverhaltens jede Ausschreibung sanktionslos aufheben könnte, hätte sie es selbst in der Hand, durch Verstöße gegen das Vergaberecht bestehenden Bindungen zu entgehen. Eine Vergabestelle kann eine Ausschreibung wegen eigener Fehler zwar aufheben. Da solche Fehler jedoch regelmäßig keinen wichtigen Grund im Sinne der Vergabeordnungen darstellen, können sich die Vergabestellen mit der Aufhebung schadensersatzpflichtig machen. > BSZ

OLG Saarbrücken: Ausschluss ist möglich

Negative Erfahrung anderer

Das OLG Saarbrücken hat zu einer nationalen Vergabe entschieden, dass die Nichtberücksichtigung eines Bieters auch auf negative Erfahrungen anderer Auftraggeber mit diesem Unternehmen gestützt werden kann. In dem entschiedenen Fall hatte ein Auftraggeber Bauleistungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgeschrieben.

Dieses Verfahren wurde mangels wirtschaftlichen Ergebnisses aufgehoben. Der Auftraggeber beschloss, eine beschränkte Ausschreibung einzuleiten. Hierzu

wurden verschiedene Unternehmen, die sich im aufkommenden Verfahren beteiligt hatten, nicht jedoch der Kläger, eingeladen. Dieser ging hiergegen mit einstweiliger Verfügung vor.

Das Gericht ist der Argumentation des Auftraggebers gefolgt, wonach die Nichtberücksichtigung dieses Unternehmens mit Blick auf schlechte Erfahrungen anderer Auftraggeber zulässig war. Das OLG Saarbrücken stellte hierzu fest, dass es dem Auftraggeber grundsätzlich frei steht, wie er sich für die Eignungsbeurteilung erforderliche Kenntnisse beschafft.

Auch stehen positive Referenzen eines Bieters der Berücksichtigung negativer Referenzen nicht entgegen. Vorliegend durften zwei Projekte, bei denen dem klagenden Bieter wegen Leistungsverzugs gekündigt worden war, als negative Referenzen gewertet werden.

Fazit: Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, negative Referenzen eines Bieters bei der Beurteilung der Eignung zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der Bieter zugleich positive Referenzen vorlegt. > BSZ

Keine Gleichstellung von Verfahrensarten

Transparency International Deutschland e.V. kritisiert, dass die Bundesregierung mit ihrem Gesetzesentwurf zur Reform des Vergaberechts eine effektive Bekämpfung von Korruption erschwert. Insbesondere die freie Wahl zwischen offenem und nicht offenem Verfahren wird daher entschieden abgelehnt. Im Wortlaut äußert sich Transparency International dazu wie folgt: „Das offene Verfahren sichert einen funktionierenden Wettbewerb und die notwendige Transparenz bei Auftragsvergaben.“ Sollten die Verfahrensarten gleichgestellt werden, so könne auch ein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb die Defizite nicht ausgleichen. > BSZ

Green Public Procurement-Award kommt 2016

Öffentliche Verwaltungen in Städten und Gemeinden gehören zu den Großverbrauchern von Waren und Dienstleistungen. Mit ihrer hohen Kaufkraft können sie einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten.

2016 wird erstmalig der GPP-Award (Green Public Procurement-Award) für umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen verliehen. Der Preis wird in drei Kategorien vergeben und nach folgenden Kriterien bewertet:

- CO₂-Einsparungen durch das Projekt,
- Innovationsgrad,
- Übertragbarkeit,
- soziale Kriterien,
- das Engagement der Kommune im Energiebereich.

Der Bewerbungszeitraum läuft bereits und endet am 31. Dezember 2015. Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Projekts auch außergewöhnliche Leuchtturmprojekte gesucht. Diese erhalten eine kostenfreie Unterstützung bezüglich der Umweltkriterien und eine Berechnung der Lebenszykluskosten. > BSZ

SOZIALES IM FOKUS

Forum Vergabe e. V. lädt am 8. Dezember in Berlin zu einem Gesprächskreis rund um das Thema Vergabe im Sozialwesen. Nach einem „Rechtsprechungs-Update“ im Mai 2015 sollen die Aktivitäten des deutschen Gesetz- und Verordnungsgebers in den zurückliegenden und kommenden Monaten im Fokus stehen. Dies betrifft sowohl die ver-gaberechtliche Sozialgesetzgebung als auch die auf sozialrechtliche Sachverhalte bezogene Normierung des Vergaberechts.

OLG Koblenz: Vergabekammern und -senate sind nicht befugt

Auftraggeber muss Eignung prüfen

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Ausschluss eines Bieters mangels Eignung zurecht erfolgte. Der Bieter hatte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Gleichwohl beabsichtigte der Auftraggeber, das Angebot eines anderen Bieters zu bezuschlagen, da der Auftraggeber den Bieter mit dem niedrigsten Preis für ungeeignet hielt. Diese Einschätzung stützte der Auftraggeber insbesondere darauf, dass der betreffende Bieter mit unseriös kalkulierten Preisen in den Wettbewerb ging. Er berief sich zudem auf negative Vorerfahrungen mit dem Bieter.

Der ausgeschlossene Bieter wandte sich mit seinem Nachprüfungsantrag zunächst ohne Erfolg gegen die Zuschlagsentscheidung des öffentlichen Auftraggebers. Allerdings hatte die sofortige Beschwerde des Bieters Erfolg. Dem Auftraggeber ist es nach der Entscheidung des OLG grundsätzlich möglich, seine für einen Bieter ne-

gative Eignungsprognose auf Mängel bei der Ausführung eines oder mehrerer früherer Aufträge zu stützen. Allerdings war der Auftraggeber nach Auffassung des OLG Koblenz im konkreten Fall bei der Eignungsprüfung von teilweise unzutreffenden Tatsachen ausgegangen. Das Oberlandesgericht stellte jedoch fest, dass die Eignungsprüfung alleine dem Auftraggeber obliege und daher nicht durch die

Nachprüfungsinstanzen vorgenommen werden kann. Das OLG verpflichtete daher den Auftraggeber zur erneuten Durchführung der Angebotsbewertung.

Fazit: Das OLG unterstreicht, dass Vergabekammern und -senate nicht zur Vornahme der Eignungsprüfung befugt sind. Wurde die Eignungsprüfung fehlerhaft durchgeführt, ist das Verfahren zurückzusetzen. > BSZ

ANZEIGE



VOF

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de